

Friedhofsgebührensatzung

S a t z u n g der Stadt Rastatt

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetze vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit §§ 1-3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592), hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 28. Januar 2021 nachstehende Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Erhebungsgrundsatz

- (1) Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Rastatt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: Waldfriedhof (auch innerhalb des muslimischen Feldes), Stadtfriedhof sowie die Ortsteilfriedhöfe Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Rastatt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Bestattung veranlasst,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Rastatt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. wer als bestattungspflichtiger Angehöriger der verstorbenen Person (Ehepartner, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) die Kosten zu tragen hat.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren für Nutzungsrechte ist verpflichtet,
 1. die Einräumung eines Grabnutzungsrechts, dessen Verlängerung oder Übertragung beantragt,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Rastatt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. wer als bestattungspflichtiger Angehöriger der verstorbenen Person (Ehepartner, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) die Kosten zu tragen hat.
- (4) Zur Zahlung der Benutzungs- und sonstigen Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. wer sonstige Leistungen der Bestattungseinrichtung beantragt oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Rastatt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungs- und Bestattungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Gebühren für Nutzungsrechte mit der Verleihung des jeweiligen Nutzungsrechts,
 3. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder der Beendigung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden fällig mit Zugang der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner. Bestattungs-, Nutzungsrecht- und allgemeine Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Zugang der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Stadt Rastatt kann bestimmen, dass die Vornahme einer Amtshandlung davon abhängig gemacht wird, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 4 Gebühren

- (1) Verwaltungsgebühren

		Euro
1.1	Zustimmung zur Aufstellung und Änderung eines Grabmals	60,00
1.2	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	180,00
1.3	Zulassung eines Gewerbetreibenden für 1 Jahr	45,00
1.4	Zulassung eines Gewerbetreibenden für 5 Jahre	130,00
1.5	Übertragen von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten	55,00
1.6	Erstellung Urnenannahmebescheinigung	55,00
1.7	Aufbewahrung von Urnen länger als 10 Arbeitstage	55,00
1.8	Versenden von Urnen	70,00

- (2) Bestattungsgebühren

		Euro
2.1	Beisetzung Leichnam von Personen ab 10 Jahre	700,00
2.2	Beisetzung Leichnam von Kindern bis 10 Jahre	280,00
2.3	Bestattungsordner bei Trauerfeier	70,00
2.4	Sargträger	40,00
2.5	Bestattungsordner ohne Trauerfeier / Urnenträger	40,00
2.6	Urnenbeisetzung	170,00
2.7	Tiefbettungszuschlag (Bestattung, Ausgrabung, Umbettung)	350,00
2.8	Ausgrabung Leichnam von Personen ab 10 Jahre	1.550,00
2.9	Ausgrabung Leichnam von Kindern bis 10 Jahre	970,00
2.10	Ausgrabung Urne	225,00
2.11	Ausgrabung Gebeine	1.300,00
2.12	Beisetzung Gebeine	485,00

Sammelbeisetzungen von sog. Sternenkindern erfolgen gebührenfrei.

- (3) Nutzungsrechtgebühren

		Nutzungsdauer in Jahren	Euro
	Reihengräber		
3.1	Erdreihengrab (Personen über 10 Jahre)	20 Jahre	900,00
3.2	Erdreihengrab im Baumhain (Personen über 10 Jahre)	20 Jahre	900,00

3.3	Erdreihengrab anonym	20 Jahre	1.300,00
3.4	Urnenreihengrab	20 Jahre	540,00
3.5	Urnenreihengrab im Baumhain	20 Jahre	540,00
3.6	Urnenreihengrab anonym	20 Jahre	870,00
	Wahlgräber		
3.7	Kindergrab (bis 2 Jahre)	8 Jahre	288,00
3.7.1	Verlängerung Kindergrab (bis 2 Jahre)	pro Jahr	36,00
3.8	Kindergrab (ab 2 - 10 Jahre)	15 Jahre	540,00
3.8.1	Verlängerung Kindergrab (ab 2 – 10 Jahre)	pro Jahr	36,00
3.9	Erdwahlgrab	20 Jahre	1.500,00
3.9.1	Verlängerung Erdwahlgrab	pro Jahr	75,00
3.10	Erdwahlgrab als Tiefbettungsgrab	20 Jahre	2.112,00
3.10.1	Verlängerung Erdwahlgrab als Tiefbettungsgrab	pro Jahr	105,60
3.11	Erdwahlgrab in besonderer Lage	20 Jahre	2.520,00
3.11.1	Verlängerung Erdwahlgrab in besonderer Lage	pro Jahr	126,00
3.12	Erdwahlgrab in besonderer Lage als Tiefbettungsgrab	20 Jahre	3.120,00
3.12.1	Verlängerung Erdwahlgrab in besonderer Lage als Tiefbettungsgrab	pro Jahr	156,00
3.13	Urnenwahlgrab	20 Jahre	1.320,00
3.13.1	Verlängerung Urnenwahlgrab	pro Jahr	66,00
3.14	Urnenwahlgrab im Baumhain	20 Jahre	1.320,00
3.14.1	Verlängerung Urnenwahlgrab im Baumhain	pro Jahr	66,00
3.15	Urnenwahlgrab in besonderer Lage	20 Jahre	2.100,00
3.15.1	Verlängerung Urnenwahlgrab in besonderer Lage	pro Jahr	105,00
3.16	Hinzubestattung		504,00

Alle Gebühren beziehen sich auf eine Einzelgrabfläche. Bei Mehrfachgräbern vervielfacht sich die Gebühr jeweils um die Größe des Mehrfachgrabes.

Bei der Wahl von Gräbern im Baumhain fallen zusätzliche Gebühren für spezielle Unterhaltungen (siehe Nr. 5.7) an.

Grabplätze für Sammelbeisetzungen von sog. Sternenkindern werden gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Bei Hinzubettungen werden angefangene Monate voll berechnet. Bei der Rückgabe von laufenden Grabnutzungsrechten werden die Nutzungsrechtgebühren nicht erstattet.

(4) Allgemeine Benutzungsgebühren

		Euro
4.1	Benutzung der Aussegnungshalle	200,00
4.2	Benutzung des Abschiedsraumes (nur bei Abschiednahme ohne Trauerfeier)	75,00
4.3	Aufbahrungsraum oder Leichenkühlzelle	75,00
4.4	Sezierraum nur für Waschungen pro Leichnam	75,00
4.5	Musikübertragung oder Benutzung der Orgel	30,00

Benutzungsgebühren im Rahmen von Sammelbeisetzungen von sog. Sternenkindern werden nicht erhoben.

Für Leistungen, die aufgrund eines Sonderwunsches von Angehörigen entstehen und über die kalkulierten Gebühren hinausgehen, wird der tatsächliche Aufwand gemäß den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen der Stadt Rastatt zuzüglich des tatsächlichen Materialaufwands in Rechnung gestellt.

(5) sonstige Leistungen

			Euro
5.1	Abräumung stehendes Grabmal je Einzelerdgrab (inkl. Einfassung)		170,00
5.2	Abräumung stehendes Grabmal je Mehrfacherdgrab (inkl. Einfassung)		280,00
5.3	Abräumung liegendes Grabmal (inkl. Einfassung)		100,00
5.4	Abräumung nur Grabeinfassung je Einzelgrabfläche		95,00
5.5	Mehraufwand vorzeitig aufgegebenes Erdwahlgrab pro Grabstelle	pro Jahr	65,00
5.6	Mehraufwand vorzeitig aufgegebenes Urnenwahlgrab pro Grabstelle	pro Jahr	40,00
5.7	Anteil Unterhaltung im Baumhainfeld (Pflichtanteil)	20 Jahre	696,00
5.7.1	Verlängerungsanteil Unterhaltung für Baumhainfeld	pro Jahr	34,80

(6) Umsatzsteuerklausel

Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegen die in dieser Satzung aufgeführten Leistungen nicht der Umsatzsteuer. Sollten die Leistungen zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich das o.g. Entgelt für die jeweilige Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden erst mit der Begleichung des vollen Betrages erworben. Wird die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt, so ist die Stadt Rastatt berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen sowie die Grabstelle einzuebnen. Die hierfür entstandenen Gebühren hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Rastatt, den 29. Januar 2021

Der Oberbürgermeister

Hans Jürgen Pütsch

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Der Oberbürgermeister

Rastatt, den 29. Januar 2021

Hans Jürgen Pütsch